

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

Betrauungsbeschluss

der Stadt Koblenz

unter Einbeziehung des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“

der Stadt Koblenz

zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Koblenz-Touristik GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages

über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistung

von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“ -

und der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Aus-

gleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C/8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und

den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Stadt Koblenz gründete zum 01.01.2018 die Koblenz-Touristik GmbH (nachfolgend: KO-TO GmbH) mit Sitz in Koblenz, deren Geschäftsanteile zu 100 % von der

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

2

Stadt Koblenz als Alleingesellschafter gehalten werden. Ziel der KO-TO GmbH ist die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Gebiet der Stadt Koblenz. Sie verfolgt den Zweck, den Tourismus und damit die wirtschaftliche und regionale Entwicklung im Stadtgebiet zu fördern und das Standortmarketing der Stadt durchzuführen.

Durch den nachfolgenden Betrauungsakt sollen der in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beschriebene Gegenstand und Zweck des Unternehmens der KO-TO GmbH, soweit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu übernehmen sind, unter Beachtung der Anforderung zum europäischen Beihilferecht („Almunia“-Paket) und in Abänderung des am 02.11.2017 vorhergehend beschlossenen Betrauungsakts aus struktur- und allgemeinpolitischen Gründen gefördert und die KO-TO GmbH mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital ausgestattet werden.

Der Gegenstand des Unternehmens wird durch den Gesellschaftsvertrag in § 2 Abs. 1, insbesondere durch das Tourismus- und Stadtmarketing zur Förderung und Stärkung des Tourismus in Koblenz, durch die Förderung des Veranstaltungswesens in Koblenz, das Planen und Durchführen von öffentlichen, touristischen und kulturellen Veranstaltungen in Koblenz, bestimmt. Ferner zählt die Übernahme von Managementleistungen für die Stadt Koblenz und ihre Eigenbetriebe im Bereich Tourismus sowie der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Nutzung durch Vermietung oder Verpachtung von eigenen und fremdem Immobilien und beweglichen Gegenständen in Koblenz, und der Betrieb aller dem Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar dienenden Hilfs- und Nebengeschäfte zum Unternehmensgegenstand der KO-TO GmbH.

Die entstehenden Verluste der KO-TO GmbH bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) können durch echte Betriebsmittelzuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Koblenz Kongress der Stadt Koblenz, von der Stadt Koblenz ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb „Rhein-Mosel-Halle“ wird in diesen Betrauungsakt einbezogen, weil insbesondere dessen Zuständigkeit zum Ausgleich der Verluste der KO-TO GmbH im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf der Beherrschung durch die Stadt Koblenz beruht. Die Einbeziehung des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“ in diesen Betrauungsakt dient damit der beihilferechtlichen

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

3

Legitimation des Zugriffs der Stadt auf die finanziellen Mittel des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“. Die Einbeziehung des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“ dient damit auch der beihilferechtlichen Legitimation der politischen Lenkungsentscheidung der Stadt Koblenz, die Mittel des Eigenbetriebs in Gestalt von Ausgleichsleistungen für die Finanzierung der durch die KO-TO GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu verwenden.

Die KO-TO GmbH hat aus diesem Betrauungsakt keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Stadt.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Koblenz stellt gemäß Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz i.V.m. mit den §§ 1, 2, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereit (Gemeinwohlaufgabe) und ist somit auch für die Wirtschaftsförderung, die Stadtentwicklung und das Stadt- und Tourismusmarketing verantwortlich. Die Stadt Koblenz ist zudem berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial- und Gesundheitswesens und damit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO).

(2) Die Stadt Koblenz ist mithin zur kommunalen Wirtschaftsförderung, wozu auch die Tourismusförderung, sowie das Standort- und Tourismusmarketing gehören, berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern und zu steigern. Die Stadt Koblenz handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

4

(3) Von diesen Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie das Standortmarketing für das Gebiet der Stadt Koblenz im Sinne der gemeinwohldienlichen Ziele der Attraktivitätssteigerung der Stadt Koblenz, die Einordnung als Touristikstandort in der Destination Koblenz sowie die Steigerung und langfristige Sicherung der touristischen Nutzung und Auslastung und zwar durch die Verfolgung u.a. folgender Einzelziele:

- Erhaltung und Mehrung der Wertschöpfung (Gewinne, Einkommen, Beschäftigung) im Stadtgebiet mit Blick auf die vom Tourismus profitierenden Wirtschaftsbereiche,
- Verbesserung der Standort- und Lebens- und Erlebnisqualität durch für Gäste und Einwohner attraktive Angebote,
- Positionierung und Profilierung der Stadt Koblenz im Tourismus- und Standortmarketing,
- Vernetzung und Bündelung der touristischen Akteure, Strukturen und Initiativen im Hinblick auf gemeinsame Ziele, Pläne und Maßnahmen.

(4) Bei den in den Absätzen (1) bis (3) genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz unter Einbeziehung des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“ betraut die KO-TO-GmbH mit Sitz in Koblenz mit der Aufgabe, den Wirtschaftsfaktor Tourismus im Stadtgebiet Koblenz zu stärken und zu fördern. Die KO-TO-GmbH wird befristet auf die Rechnungsjahre 2018 bis 2027 (Art. 2 Abs.2 des Freistellungsbeschlusses) zur Erfüllung ihres gesellschaftsvertraglichen Zwecks mit nachstehenden

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – jeweils einschließlich der zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen oder damit einhergehenden, untergeordneten wirtschaftlichen Nebenleistungen - im Gebiet der Stadt Koblenz be-
traut:

- Die Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus im Stadtgebiet Koblenz führen, insbesondere
 - Konzeption, Steuerung und Management der Tourismus-Entwicklung in der Stadt Koblenz,
 - Maßnahmen für Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau des touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität,
 - Entwicklung ggfs. Umsetzung von touristischen Angeboten, Produkten, Dienstleistung und Infrastrukturen,
 - Touristisches Marketing für die Stadt Koblenz inklusive der sachlich-informativen Darstellung der vor Ort stattfindenden Veranstaltungen und der touristischen Infrastruktur, einschließlich Beherbergungsbetrieben und sonstiger touristischer Angebote,
 - Vertreten der Stadt Koblenz in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien,
 - Förderung, Koordinierung und Umsetzung von Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und der Imageprägung der Stadt Koblenz,
 - Profilierung der Stadt Koblenz als attraktives Stadtreiseziel und deren Darstellung auf national und internationalen Märkten als Stadt und Oberzentrum im Welterbe Oberes Mittelrheintal, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung der Stadt,
 - Imageprägung der Stadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort für Kultur, Erholung, Freizeit und Sport,

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

6

- Durchführung, Förderung und Unterstützung des heimstädtischen Brauchtums, stadtpprägender Feste, Kulturveranstaltungen und eigener Veranstaltungen,
- Sicherstellung eines öffentlich zugänglichen Grundangebots touristischer Führungen (bspw. Stadt/Festung/Schloss) zu den bekannt gemachten regelmäßigen Führungszeiten,
- Durchführung von oder Beteiligung an und/oder Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Tourismuswirtschaft in der Stadt Koblenz,

Diese Tätigkeiten erbringt die KO-TO GmbH im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Der Umfang der betrauten Tätigkeiten kann durch Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Koblenz fortgeschrieben werden.

(2) Die KO-TO GmbH erbringt weitere Dienstleistungen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, sondern eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind, so dass eine Trennungsrechnung gem. Art. 5 Abs. 9 der Freistellungsentscheidung erforderlich ist (vgl. § 5). Zu diesen eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten der KO-TO-GmbH zählen insbesondere:

- a) die Unterhaltung, der Betrieb und/oder die Bewirtschaftung
 - öffentlicher Infrastruktureinrichtungen der Stadt Koblenz einschließlich ihrer Betriebe aufgrund von Management- oder Betriebsführungsverträgen, sowie
 - eigener Infrastruktureinrichtungen außerhalb des Bereichs der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (insbesondere Anlegestellen, Weindorf, Pegelhaus, Campingplatz Rhein-Mosel, Lager Wallersheimer Weg),
- b) die Entwicklung und Durchführung entgeltlicher Gästeführungen (Stadt/Schloss/Festungs- oder Themenführungen) außerhalb des öffentlich zugänglichen Grundangebots nach Abs. 1,

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

7

- c) die Werbung für Veranstaltungen bzw. der Kartenverkauf für gewerbliche Anbieter, die Zimmer- und Leistungsvermittlung für Dritte, die Entwicklung und die Durchführung eigener Pauschal- oder Gruppenreiseangebote,
- d) der Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Kartenmaterial etc., sofern dieser nicht im Zusammenhang mit einer betrauten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt und den Umfang einer wirtschaftlichen Nebenleistung einhält,
- e) die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen, z.B. Einkaufsführer, Gastgeberverzeichnisse oder Branchenverzeichnisse etc., die über die sachliche touristische Information nach Abs. 1 hinausgehen,
- f) sonstige werblicher Einzelleistungen für Dritte,
- g) Dienstleistungen technischer, kaufmännischer, werblicher oder personeller Art, die mit den unter lit.a) genannten Leistungen/Angebote in Beziehung stehen und/oder von den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind, sowie alle Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter lit.a) genannten Leistungen gefördert oder beauftragt werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz, unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle, kann für das Unternehmen KO-TO-GmbH die Zahlung von jährlichen, nicht leistungsbezogenen Betriebsmittelzuschüssen für die ersten zehn Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft leisten. Die Höhe der Ausgleichsleistungen ist für die betrauten Gemeinwohlaufgaben jährlich im Voraus zu berechnen und in dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der KO-TO-GmbH darzustellen. Andere Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle (z.B. freiwillige Investitionszuschüsse, eine

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

8

verbilligte Grundstücksüberlassung oder Bürgschaft) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Die gewährten Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraumes durchschnittlich nicht mehr als EUR 15 Mio. pro Jahr betragen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Koblenz/der „Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle“ im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Betriebsmittelzuschüsse und etwaiger sonstiger Begünstigungen.

(2) Die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebs „Rhein-Mosel-Halle“ erfolgen allein zu dem Zweck, die KO-TO-GmbH in die Lage zu versetzen, entsprechend ihrem Gesellschaftszweck tätig zu werden und die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs.1 handelt, zu erfüllen. Der Zuschussbetrag resultiert ausschließlich aus der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft durch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.

(3) Führen geänderte Umstände oder nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Es gilt Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, wobei die Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns bei der Berechnung der Nettokosten ausgeschlossen ist. Insbesondere wird die Höhe der erforderlichen Zuschüsse der Stadt Koblenz nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses ermittelt.

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

9

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KO-TO-GmbH auf Betriebsmittelzuschüsse und sonstige Begünstigungen der Stadt Koblenz/des Eigenbetriebes „Rhein-Mosel-Halle“.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 6 und Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Betriebsmittelzuschüsse und sonstigen Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die KO-TO-GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Koblenz auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfenden Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1 bis Abs. 5. Der geprüfte Jahresabschluss der KO-TO-GmbH ist der Stadt Koblenz/dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle zur Verfügung zu stellen.

(2) Während des Betrauungszeitraums wird alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses durchgeführt. Dabei hat die KO-TO-GmbH der Stadt Koblenz gemäß Abs. 1 nachzuweisen, dass der gewährte Ausgleich für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht über das hinausgeht, was zu deren Erbringung erforderlich im Sinne des § 3 ist. Der Nachweis nach Satz 2 wird auf Wunsch der Stadt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 2 eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Prüfungszeitraum, so fordert die Stadt Koblenz/der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle die KO-TO-GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Die Parameter für die Berechnung des künftigen Ausgleichs werden in diesem Fall gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Freistellungsbeschluss für die künftige Anwendung neu festgelegt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

10

10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(4) Die Stadt Koblenz ist berechtigt zu verlangen, dass im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der KO-TO-GmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 der Freistellungsbeschluss prüft, ob die Betriebsmittelzuschüsse (Begünstigungen) an die Koblenz Touristik GmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgesetzten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Da die KO-TO-GmbH während des Betrauungszeitraumes auch sonstige (beihilfenrechtlich nicht förderfähige) Dienstleistungen erbringt ist sie verpflichtet, die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 getrennt ausgewiesen werden (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der KO-TO GmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderung des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006 zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

11

§ 6

Transparenz, Berichterstattung und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die KO-TO-GmbH sämtliche Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu erhalten und aufzubewahren.

(2) Die KO-TO-GmbH wird der Stadt Koblenz/dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Koblenz/den Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Koblenz/den Eigenbetrieb „Rhein-Mosel-Halle“ eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt Koblenz/der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

Änderungsfassung – stellt nur die Änderungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [DATUM] dar und muss nicht erneut ausgefertigt werden

12

§ 8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(1) Der Rat der Stadt Koblenz hat den Betrauungsakt der Koblenz-Touristik GmbH in seiner Sitzung am 14.12.2018 beschlossen. Dadurch wird der am 02.11.2017 beschlossene Betrauungsakt der Stadt Koblenz ersetzt.

(2) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Koblenz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Betrauung wird gegenüber der KO-TO GmbH durch gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung verbindlich umgesetzt.